

Antrag auf Erteilung einer Fällungsgenehmigung

nach § 6 der Baum- und Gehölzschutzsatzung der Stadt Lützen – BaumSchS –



STADT LÜTZEN
- Der Bürgermeister -

Stadt Lützen
Ordnungsamt
Markt 1
06686 Lützen

oder per E-Mail an
ordnungsamt@stadt-luetzen.de

1. Antragsteller

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonische Erreichbarkeit	
E-Mail- Adresse	

2. Grundstück, auf dem sich der zu fällende Baum befindet/ die zu fällenden Bäume befinden

Ortsteil	Straße, Hausnummer

oder

Gemarkung	Flur	Flurstück

3. zu fällender Baum/zu fällende Bäume

--

4. Erforderlichkeit der Fällung

§ 6 Abs.1a) BaumSchS Von dem Zustand des Baumes/der Bäume geht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Es besteht keine andere zumutbare Möglichkeit die Gefahr abzuwehren.
§ 6 Abs. 1b) BaumSchS Der Baum/die Bäume ist/sind krank. Seine Erhaltung kann mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden.
§ 6 Abs. 1c) BaumSchS Einzelne Gehölzbestandteile müssen entfernt werden (Pflegehieb)
§ 6 Abs. 1 d) BaumSchS Ein nach baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben kann ohne die Fällung auch im Falle einer Verschiebung des Baukörpers oder einer zumutbaren Verpflanzung
§ 6 Abs. 1 e) BaumSchS Die Fällung ist aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich.
§ 6 Abs. 1 f) BaumSchS Von dem Baum/den Bäumen gehen für den Grundstückseigentümer, sonstigen Grundstücksnutzungsberechtigten oder Nachbarn unzumutbare Nachteile und Beeinträchtigungen aus.
§ 6 Abs. 1 g) BaumSchS Von dem Baum/den Bäumen geht eine Gefahr für Sachen von nicht geringem Wert oder Personen aus.

Ergänzende Anmerkungen

--

5. Ersatzpflanzungen nach § 7 BaumSchS

Stammumfang des Baumes/ der Bäume in 1 m Höhe in cm

Vorschlag für Ersatzpflanzungen

Baumart	
Menge	
Fläche (Örtlichkeit)	

....., den
Ort

.....
Unterschrift